jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/12/14 95/07/0126

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.12.1995

Index

L10014 Gemeindeordnung Gemeindeaufsicht Gemeindehaushalt
Oberösterreich
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

B-VG Art117 Abs1;
GdO OÖ 1990 §58 Abs1;
WRG 1959 §87 Abs2;
WRG 1959 §93 Abs2;
WRG 1959 §97 Abs2;

Rechtssatz

Die Anwesenheit und Mitwirkung des Bürgermeisters einer Gemeinde bei der Mitgliederversammlung eines Wasserverbandes ist Ausfluß und Wahrnehmung der individuellen Mitgliedschaftsrechte der Gemeinde. Das Handeln der Vertreter der Gemeinde in der Mitgliederversammlung des Wasserverbandes ist der Gemeinde in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Wasserverbandes zuzurechnen und nicht dem Wasserverband, mögen die Vertreter der Gemeinde in anderem Zusammenhang auch als Organe des Wasserverbandes fungieren. Die Vorstellung eines fiktiven Verlustes der Identität der Gemeindevertreter in der Mitgliederversammlung als Mitgliedsvertreter steht im Widerspruch zu den Denkgesetzen und dem Wesen einer Mitgliederversammlung schlechthin (hier: strittig war der Beginn des Laufes der Frist zur Anrufung der Schlichtungsstelle gegen den Beschluß der Mitgliederversammlung mit dessen Kenntnis).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995070126.X03

Im RIS seit

12.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at